

## **Gemeinde Rückersdorf Ergänzungssatzung "Heidelberg"**

### **Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der Ergänzungssatzung „Heidelberg“**

Der Gemeinderat der Gemeinde Rückersdorf hat in seiner Sitzung am 07. Juni 2022 gem. § 2 Abs. 1 BauGB den Aufstellungsbeschluss für die Ergänzungssatzung "Heidelberg" gefasst. Planungsziel ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung im Norden des Siedlungsbereiches von Rückersdorf. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Gemeinderat der Gemeinde Rückersdorf hat des Weiteren in seiner Sitzung am 07. Juni 2022 den Entwurf der Ergänzungssatzung „Heidelberg“ in der Fassung vom 30. Mai 2022 für die in der Anlage gekennzeichnete Abgrenzung und die dazugehörige Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bestimmt.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Verfahren zur Aufstellung der Satzung als vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB geführt wird, so dass gem. § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie von einem Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen wird. Der naturschutzrechtliche Ausgleich soll auf Teilen des Flurstückes 60/11 und dem Flurstück 60/7 (Flur 1, Gemarkung Rückersdorf) direkt an den Geltungsbereich angrenzend umgesetzt werden.

Der Entwurf der Ergänzungssatzung einschließlich der Begründung sowie einer Biotoptypenkarte liegen in der Zeit vom

**04. Juli 2022 bis einschließlich den 12. August 2022**

in den Räumen der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster (Poststr. 8 in Wünschendorf und Ronneburger Straße 6a in Seelingstädt) während der nachfolgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag	09:00 - 13:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 13:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 - 13:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr

Während der Auslegungsfrist können gem. § 3 Abs. 2 BauGB von jedermann Anregungen und Bedenken zu den Entwurfsunterlagen schriftlich, elektronisch oder während der o. g. Zeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB werden der Inhalt der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die auszulegenden Entwurfsunterlagen zusätzlich über die Internetportale der VG Wünschendorf ([www.vg-wuenschendorf-elster.de](http://www.vg-wuenschendorf-elster.de)) sowie des Planungsbüros GÖL mbH ([www.goel.de/aktuelle Bauleitpläne](http://www.goel.de/aktuelle_Bauleitpläne)) bereitgestellt und können über diese eingesehen werden. Das Plangebiet der Ergänzungssatzung befindet sich im Norden der Ortslage Rückersdorf und umfasst eine Fläche von 0,3 ha. Die Lage des Plangebietes ist der Anlage zu dieser Bekanntmachung zu entnehmen.

**Aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie sind Einschränkungen zu den Geschäftsstellen der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster nicht auszuschließen. Es wird daher gebeten, sich möglichst vor Einsichtnahme telefonisch unter der Rufnummer 036608 96310 anzumelden. Die Einsichtnahme in die Entwurfsunterlagen ist zu den o. g. Zeiten gewährleistet.**

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Ergänzungssatzung unberücksichtigt bleiben können.

gez. Jakob  
Bürgermeister

# Gemeinde Rückersdorf, VG Wünschendorf/Elster Ergänzungssatzung "Heidelberg"

- Anlage zur gemeinsamen Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses  
gem. § 2 BauGB und der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB -

